

Einführung in das Urheberrecht

Dr. Clemens Appl, LL. M.

Moderne Paradigmen

- Das Internet
- Digitale Mediennutzung
 - Ownership vs Access
- Social Media / Social Networks
 - Die Öffentlichkeit des Privaten
- Streaming
- Embedding / Hyperlinking
- User Generated Content

- **Subjektives und absolutes** Recht an **geistiger Schöpfung** („Werk“)
 - wirtschaftliche Dimension: zeitlich begrenztes **Ausschlussrecht** für Verwertungen der geistigen Schöpfung
 - persönlichkeitsrechtliche Dimension: Werk ist nicht nur Wirtschaftsgut, sondern auch **ideelle Schöpfung**
- keine Registrierung erforderlich (Realakt der Schöpfung)
- zeitlich begrenzt (70 Jahre post mortem auctoris)
- unter Lebenden unübertragbar, aber vererbbar; Einräumung von Nutzungsrechten ist möglich
- **Ergänzung durch Leistungsschutzrechte**
 - Foto + Film
 - Vortrag und Aufführung

- **Geistige Schöpfung in sinnlich wahrnehmbarer Ausdrucksform**
 - Werke der Literatur: Sprachwerke (inkl Computerprogramme) sowie (grafische) Werke wissenschaftlicher und belehrender Art
 - Werke der bildenden Kunst: Fotos, Grafiken usw
 - Werke der Film- und Tonkunst
 - Sammelwerke / Datenbankwerke
- **Originalität** (Eigentümlichkeit iSd § 1 UrhG)
 - OGH: Stempel der Einmaligkeit und Zugehörigkeit zum Schöpfer
 - mehr als bloß routinemäßiges, alltägliches Werkschaffen
 - „Kleine Münze“ ist schutzfähig: relativ geringe Anforderungen an die Individualität
 - für alle Werkkategorien grundsätzlich gleich -> Sonderfall: wissenschaftliche Werke
- **Der Werkbegriff ist zweckneutral und objektiv**; der künstlerische, wissenschaftliche oder ästhetische Wert der Schöpfung sowie die Absicht des Schöpfers sind nicht maßgeblich.

- **Das Urheberrecht ist eine untrennbare und unveräußerliche Einheit von Persönlichkeits- und Verwertungsrechten.**
- Es gilt das **Schöpferprinzip** für alle Werkarten:
 - Diejenige natürliche Person, die das Werk (tatsächlich!) geschaffen hat, gilt als originärer Urheber (§ 10 UrhG).
 - Schaffen mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich ein Werk, kommt diesen das (einheitliche) Urheberrecht gemeinschaftlich zu (Urhebergesamthandgemeinschaft nach § 11 UrhG)
 - Beachte: §§ 12 und 13 UrhG (Urhebervermutung!)
- Juristische Personen können ein Urheberrecht nicht originär erwerben (stRsp, RIS-Justiz RS0076658); ihnen kann aber der Urheber Nutzungsrechte (derivativ-konstitutiv) einräumen.

Abschließender Umfang an vorbehaltenen Rechten:

- **Urheberpersönlichkeitsrecht („EHRE“)**
 - Schutz der Urheberschaft (Problem: Ghostwriter)
 - Schutz der Urheberbezeichnung (verzichtbar)
 - Werkschutz
 - Änderungsverbot (verzichtbar)
 - Entstellungsschutz (unverzichtbar) (Problem: Parodie)
 - Ergebnis: Zerstören – JA // Verändern – NEIN
- **Verwertungsrecht („GELD“)**
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht
 - Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
 - Recht der ersten Inhaltsangabe
 - Vermiet- und Verleihrecht
 - Folgerecht
 - Senderecht
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe
 - Zurverfügungstellungsrecht

Vervielfältigungsrecht, § 15

- **Weiter Vervielfältigungsbegriff**
 - Verfahren, Anzahl, Dauerhaftigkeit, Körperlichkeit sind unerheblich
 - Bsp: Kopie, Veröffentlichung in Zeitschrift, Digitalisierung, Installation, downloading, uploading etc
- **Plagiate / Raubkopie ?**
 - Eingriff in Vervielfältigungsrecht (auch bei Auszügen)
 - 11 Worte können bereits geschützt sein.
 - Evtl Eingriff in Recht auf Urheberbezeichnung
 - Evtl zulässiges Zitat = freie Werknutzung

Zuverfügungstellungsgesetz, § 18a

- Werk der **Öffentlichkeit**
 - an Mehrzahl von Menschen, die nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind
 - Keine Öffentlichkeit, wenn bestimmter oder bestimmbarer Kreis + reelles Band
räumliche Gemeinsamkeit reicht nicht
schwierige Abgrenzung
 - drahtgebunden oder drahtlos so zugänglich zu machen,
 - sodass Mitglieder der Öffentlichkeit **an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl** zugreifen kann
- erfasst unkörperliche Verbreitung von Werkexemplaren
 - E-Books, Podcasts, Peer-to-Peer-Tauschbörsen etc

Der reine Werkgenuss

- Der schlichte Konsum geistiger Arbeit ist **urheberrechtsfrei**
 - zB Lesen eines Romans, Betrachten eines Gemäldes etc.
- **Problem: digitale Werkexemplare**
 - Werkkonsum erfordert technische Vervielfältigung
 - zB Abspielen CD/DVD, digitale Fotos etc
- erfordert vertragliche / gesetzliche **Nutzungsbefugnis**

Freie Werknutzungen ...

- im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung (§ 41),
- der flüchtigen und begleitenden Vervielfältigungen (§ 41a),
- der Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch (§ 42 ff),
- Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42c),
- für Menschen mit Behinderungen (§ 42d),
- für unwesentliches Beiwerk (§ 42e),
- für Zwecke des Zitierens (§ 42f),
- für E-Learning (§ 42g),
- an Werken der Literatur (§ 43 ff),
- an Werken der Tonkunst (§ 51 ff),
- an Werken der bildenden Künste (§ 54 ff),
- bestimmten Geschäftsbetrieben (§ 56 UrhG),
- von Bild- oder Schallträgern durch bestimmte Bundesanstalten (§ 56a UrhG),
- von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken (§ 56b UrhG),
- zum Zweck öffentlichen Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG),
- zum Zweck der Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben (§ 56d UrhG),
- von verwaisten Werken (§ 56e UrhG),
- für Schulbücher und Prüfungsaufgaben (§ 59c UrhG),
- von Computerprogrammen (§§ 40d und 40e UrhG) und
- von Datenbankwerken (§ 40h UrhG) und
- von Datenbanken (§ 76d Abs 3 UrhG).

Werkkonsum im Internet

- Nach § 41a sind Kopien frei, wenn
 - sie **flüchtig oder begleitend** sind und
 - wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
 - wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine **rechtmäßige Nutzung** ist und
 - wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.
 - Bsp.: Browsing, Caching, Streaming (str)
- Nach § 42 sind Kopien frei, wenn
 - **auf Papier zum eigenen Gebrauch**
 - **Digital / Analog für Forschungsgebrauch und Privatgebrauch**
 - **ACHTUNG:** Rechtmäßige Vorlage erforderlich; Verbot der öffentlichen Weiter- oder Wiedergabe

Detail: Softwareurheberrecht

§ 40a UrhG:

- Computerprogramme werden geschützt, wenn sie „**das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers**“ sind. (Vollharmonisierung des Schutzniveaus, s Art 1 Abs 3 Software-RL)
- Geschützt werden Computerprogramme **in allen Ausdrucksformen** – sowohl Quellcode als auch maschinenlesbarer Objektcode – und die dazugehörigen Entwurfsmaterialien. (ErwGr 7 Software-RL)
 - Technologieneutralität
 - Hardwareintegrierte und installierbare Computerprogramme sind gleichermaßen erfasst.
- **Ideen und Grundsätze** eines Programms sowie der Schnittstellen sind nicht urheberrechtlich geschützt. (Art 1 Abs 2 Software-RL)

„eigene geistige Schöpfung“? - I

OGH 4 Ob 45/05d – *TerraCAD*, MR 2005, 379

- Geschützt wird nicht ein durch die Softwareanwendung erzielttes Arbeitsergebnis, sondern die durch die **Kombination vieler Programmschritte** erreichte und damit individuell geprägte Problemlösung.
- Computerprogramme sind häufig mühevoll, unter entsprechendem Arbeitsaufwand hergestellte **Leistungen**.
- Voraussetzung für ihren Schutz ist, dass sie eine **gewisse Komplexität** aufweisen. (Vgl auch OGH 4 Ob 35/05h)
- Diese „gewisse Komplexität“ liegt vor, wenn die gestellte Aufgabe mehrere Lösungen zuließe und der Programmierer **genügend gedanklichen Spielraum für die Entwicklung individueller Merkmale** hatte.
- Dies ist entweder bei **komplexen Programmen** oder dann anzunehmen, wenn sich im Werk ein **ungewöhnlicher Grad an Erfahrung, Gewandtheit und Fachkenntnis** manifestiert.
- Relevant ist auch, ob das Programm **neu geschaffen** wurde oder auf **vorhandene Programmbausteine** zurückgegriffen wird. Die Länge des Quellcodes ist ein Indiz für die Komplexität des Programms.

Entwurfsmaterial iSd § 40a UrhG

- **Vorstufen des Computerprogramms**, zB Flussdiagramme und Programmablaufpläne
- **Form ist unerheblich**; auch handschriftliche Aufzeichnungen oder Diktate sind erfasst.
- **Kein Entwurfsmaterial** sind:
 - Pflichtenhefte
 - Konzeptionelle Vorgaben, etwa in kaufmännischer oder betriebswirtschaftlicher Hinsicht (OLG Köln 6 U 194/04 – *Entwurfsmaterial*, GRUR-RR 2005, 303)

Begleitmaterial

Das **Begleitmaterial eines Computerprogramms** wird nicht als Bestandteil desselben geschützt, sondern unterliegt allenfalls dem allgemeinen urheberrechtlichen Schutz.

Beispiele:

- Handbücher (s auch EuGH C-406/10 – *SAS Institute*, MR-Int 2012, 64)
- Bedienungsanleitungen
- Wartungsbücher
- Digitale Daten (zB Klangdateien, ClipArt, Dokumentvorlagen in Word usw)



Schutz von Funktionalität, Programmiersprache und Dateiformat

- Gegenstand des Computerprogrammbegriffs
 - Ist die Funktionalität Teil der Ausdrucksform eines Computerprogrammes? (iSd Art 1 Abs 2 SoftwareRL)
 - ErwGr 10 SoftwareRL: *Die Funktion [...] besteht darin, mit den anderen Komponenten eines Computersystems und den Benutzern in Verbindung zu treten.*
- EuGH C-406/10 – *SAS Institute*, MR-Int 2012, 64: „...weder die **Funktionalität** eines Computerprogramms noch die **Programmiersprache** oder das **Dateiformat**, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, um bestimmte Funktionen des Programms zu nutzen, [sind] eine Ausdrucksform dieses Programms ... und [fallen] daher nicht unter den Schutz des Urheberrechts an Computerprogrammen im Sinne dieser Richtlinie.“ (gemeint: SoftwareRL)
- → § 1 Abs 2 GMG: (abstrakte) Programmlogik als Erfindung iSd GMG schutzfähig – nicht geschützt ist die konkrete Umsetzung der Programmlogik.
- Funktionalität durch Einsatz von Programmlogik

Schutz der Benutzeroberfläche

- Die „Benutzeroberfläche“ ist eine **textlich-graphische Gestaltung**, die durch das Computerprogramm am Bildschirm erzeugt wird.
- Die Benutzeroberfläche zählt nach hA **nicht** zum Computerprogramm und unterliegt demnach nicht dessen urheberrechtlichen Schutz.
 - OLG Karlsruhe 6 U 46/09, MMR 2010, 622
 - Im Einzelnen aber strittig, zumal das GUI der Mensch-Maschine-Interaktion dient und somit funktionsnotwendig Teil des Programms ist.
 - EuGH C-393/09 – BSA/Kulturministerium, GRUR 2011, 220
 - GUI ermöglicht keine Vervielfältigung des Programms, deswegen ist es keine Ausdrucksform des Programms.
- Das GUI kann aber als Sprachwerk, Werk wissenschaftlicher oder belehrender Art oder Werk bildender Kunst qualifiziert werden.
- **Dynamische audio-visuelle Darstellungen** insb in Computerspielen können etwa auch als Filmwerke geschützt werden.

Dienstnehmerschöpfung, § 40b UrhG

- **Urheberrechtlicher Grundsatz:** Nur eine natürliche Person kommt als Schöpfer geistiger Leistungen und damit als originärer Urheber iSd § 10 UrhG in Betracht. Das Urheberrecht ist ein unteilbares Bündel von Verwertungs- und Persönlichkeitsrechten, dessen derivative Übertragung unter Lebenden nicht möglich (§ 23 UrhG) ist. Die Einräumung von Nutzungsbefugnissen ist aber möglich.
- Im Fall von Computerprogrammen werden – ausnahmsweise (!) – sämtliche Verwertungsrechte in Form eines unbeschränkten Werknutzungsrechts **ex lege** vom Dienstnehmerurheber dem Dienstgeber eingeräumt, wenn das Computerprogramm
 - von einem **Dienstnehmer**
 - in **Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten** geschaffen wurde und **nichts Abweichendes vereinbart** wurde.

Freie Werknutzung, § 40d UrhG, als Ergänzung zum Erschöpfungsgrundsatz

- **§ 42 UrhG (Kopie zum eigenen oder privaten Gebrauch)** gilt für Computerprogramme nicht!
- Nach der zwingenden Bestimmung des § 40d UrhG darf die zur Nutzung des Programms **berechtigte Person**
 - Vervielfältigungen und Bearbeitung vornehmen, soweit dies für die **bestimmungsgemäße Benutzung** durch den Berechtigten notwendig ist.
 - **Sicherungskopien** herstellen.
 - das **Funktionieren des Programms** beobachten, untersuchen oder testen, um die dem Programm zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Ablaufen, Anzeigen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

Zur Benutzung berechnigte Person

- Software-RL: „*rechtmäßiger Erwerber*“
- Käufer des Softwareexemplars sind alle Personen, die eine urheberrechtliche Nutzungsbefugnis wirksam erworben haben – auch Zweiterwerber (sofern die Zession zulässig war).
- Entscheidend ist allein, dass der Erwerber „*die Kopie ohne Verletzung des Urheberrechts erworben hat.*“ (Wiebe in Kucsko, 587)
- Der zur Benutzung Berechnigte kann sein **Recht durch Dritte ausüben lassen**. (OLG Düsseldorf 20 U 166/00, NJW-RR 2002, 1049; vgl auch BGH I ZR 141/97, GRUR 2000, 866) Dies inkludiert insb Familienmitglieder, Angestellte, Freunde usw.
- Zur **Übertragung der Benutzungsbefugnis** ->
 - Werknutzungsrecht -> uU § 40c UrhG relevant
 - Werknutzungsbewilligung -> grds Zustimmungserfordernis

Bestimmungsgemäße Verwendung

- Primär ist die **Vereinbarung zwischen Hersteller und Benützer** maßgeblich (OLG Düsseldorf 20 U 51/96, CR 1997, 337).
- Subsidiär ist die sich aus **Art und Ausgestaltung des Programms** ergebende übliche Nutzung relevant
- **Zweckübertragungslehre?** Wirtschaftlicher und technischer Zweck der Softwareüberlassung
- Beispielszenarien:
 - Installation auf Zweit-PC (zB Laptop) als bestimmungsgemäßer Gebrauch?

Sicherungskopie

- Eine **Sicherungskopie** ist eine Kopie des Computerprogramms, die für den Fall hergestellt und bereitgehalten wird, dass das Original exemplar beschädigt, zerstört oder gelöscht wird.
- § 40d UrhG gestattet das Anfertigen von Sicherungskopien, wobei sich die **zulässige Kopienanzahl** am Sicherungszweck zu orientieren hat. (idR 1-2 Kopien)
- Werden Sicherungskopien in ausreichender Anzahl bereits mitgeliefert, besteht keine Recht auf weitere Kopien.

Sicherungskopie II

- Das Recht auf Sicherungskopie erfasst nicht **redundante (lauffähige) Systemsicherungen** für hochverfügbare Systeme, weil sowohl der Zweck als auch die Intensität der Nutzung erweitert wird.
- Das **Umgehen von technischen Programmschutzmechanismen** ist von § 90b UrhG nicht erfasst und – soweit keine Änderung des Programms erfolgt – unproblematisch. Verboten ist jedoch das gewerbliche Anbieten von Umgehungsmitteln!

Zwingender Kern der Benutzungsbefugnisse

- **Laden und Ablaufenlassen (inkl Caching) des Programms**
- **Fehlerbeseitigung durch den Benutzer**
 - gewisse Einschränkungen zulässig, sofern der Hersteller selbst die Fehlerberichtigung (kostenlos) vornehmen will.
- **Hardwarewechsel**
 - Hardwarebindung ohne Wechselmöglichkeit ist unzulässig.
- Bestimmung der Mindestrechte im Einzelnen aber strittig
 - Interessenabwägung im Einzelfall

Dekompilieren, § 40e UrhG (Reverse Engineering)

Der **Code eines Computerprogramms** darf vervielfältigt und seine **Codeform übersetzt** werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur **Herstellung der Interoperabilität** eines **unabhängig geschaffenen Computerprogramms** mit anderen Programmen zu erhalten;
- die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms **berechtigten Person** oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
- die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch **nicht ohne weiteres zugänglich** gemacht; und
- die Handlungen beschränken sich auf die **Teile des Programms**, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

Dekompilieren, § 40e UrhG

Die gewonnenen Informationen dürfen nicht

- zu **anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität** des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
- **an Dritte weitergegeben werden**, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
- für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines **Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform** oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

Das Recht auf Dekompilierung ist **zwingend**.

Abgrenzung: Programmbeobachtung?

Sonderfall: Hyperlinking

Was ist ein „Link“?

- Link: „*something that **enables communication** between people*“, Oxford Dictionary
- Hyperlink: „*a link from a hypertext document to another location, activated by clicking on a highlighted word or image*“, Oxford Dictionary
- Link: „**elektronischer Verweis**“, der einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, § 17 ECG
- (Hyper)Link: „*A link is a **connection from one Web resource to another**. [...] A **link has two ends** -- called anchors -- and a direction. The link starts at the "source" anchor and points to the "destination" anchor, which may be any Web resource (e.g., an image, a video clip, a sound bite, a program, an HTML document, an element within an HTML document, etc.)*“, W3C HTML 4.01 Specification (1999).

Definitionsversuch aus juristischer Perspektive

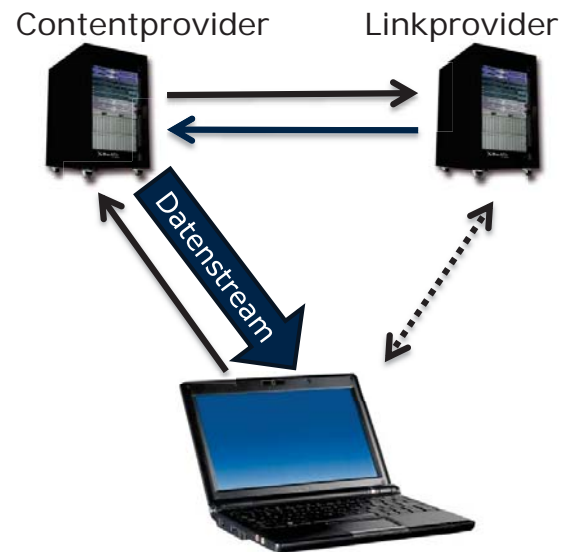
- Ein **Hyperlink** **ieS** ist eine Hypertext-Funktion, die einen Sprung innerhalb desselben Dokuments oder zu einem anderen Dokument bzw. einer anderen Ressource ausführt. Durch Ausführen eines Hyperlinks (idR durch mouseclick) wird das Ziel (URI) aufgerufen. Dabei wird die Zielressource zum Betrachten im Browser auf den Client-PC heruntergeladen.
 - zB: „`Forest`“ = **Forest**
 - **Surface Links** (Verweis auf Start- bzw. Hauptseite) und **Deep Links** (Verweis auf einzelne Ressourcen einer Website)
- **Sonderfälle**
 - „**Link ohne Verlinkung**“
 - **Hotlinking (Inline Linking)**
 - **Framing**
 - **Embedded Content**

- **Das HTML-Konzept**
- **Hyperlink**
 - Anklickbarer Link auf fremde Ressource
 - Schlichter Verweis als Eingriff ins Urheberrecht?
 - Differenzierung nach Rechtmäßigkeit des Verweisziels?
- **Embedded Content**
 - Fremde Ressource wird in die Website integriert
 - Problem: Zu-Eigen-Machen fremder Inhalte?

- **Zuverfügungstellung - § 18a UrhG**
 - „Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. “
- OGH „**123people**“: Metasuchmaschine
 - Bilder werden als anklickbare Thumbnails wiedergegeben: deep link + embedded content
 - keine Speicherung auf Website des Linksetzers
 - kein Eingriff ins Recht auf Zurverfügungstellung, wenn Inhalte rechtmäßig ins Netz gestellt und wenn keine technischen Schutzmaßnahmen umgangen

Verlinken auf öffentliche Ressourcen

- **Zurverfügungstellung, § 18a UrhG**
 - Nach hA ist Linksetzen **kein Verletzung des UrhR**
 - Ist ein Werk im Internet iSd § 18a UrhG zur Verfügung gestellt, stellt die Linksetzung für sich keine Verletzung dar:
 - Gleicher technischer Zugang
 - Keine Umgehung technischer Zugangsbeschränkungen
 - Keine neue Öffentlichkeit
 - **Offene Fragen:** Sind Daten in Streaming-Plattformen „öffentlich“, wenn die URL „codiert“ ist? Genügt die theoretische Zugriffsmöglichkeit, wenn die Datei faktisch nicht „auffindbar“ ist?
- **Keine Vervielfältigung, § 15 UrhG**
 - Linkprovider nimmt selbst keine Vervielfältigung vor
 - Client vervielfältigt selbst



35

APPL: EINFÜHRUNG IN DAS URHEBERRECHT

Überblick EuGH

- EuGH [C-466/12](#) – Svensson
 - Keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe liegt vor, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind.
- EuGH [C-348/13](#) – Bestwater
 - Die Einbettung eines auf einer Website öffentlich zugänglichen geschützten Werkes in eine andere Website mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik, allein stellt keine öffentliche Wiedergabe dar, soweit das betreffende Werk weder für ein neues Publikum noch nach einem speziellen technischen Verfahren wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet.

36

APPL: EINFÜHRUNG IN DAS URHEBERRECHT

- **EuGH C-160/15 - GS Media BV / Sanoma Media et al**
Zur Klärung der Frage, ob das Setzen von Hyperlinks auf eine Website zu geschützten Werken, die auf einer anderen Website ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers frei zugänglich sind, eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, ist zu ermitteln, ob die Links ohne Gewinnerzielungsabsicht durch jemanden, der die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Werke auf der anderen Website nicht kannte oder vernünftigerweise nicht kennen konnte, bereitgestellt wurden oder ob die Links vielmehr mit Gewinnerzielungsabsicht bereitgestellt wurden, wobei im letzteren Fall diese Kenntnis zu vermuten ist.

Leistungsschutz

Leistungsschutzrechte

- Schutz ausübender Künstler
 - Die Interpretation eines Werks wird durch die Künstlerpersönlichkeit geprägt, wodurch zwar kein neues Werk entsteht ABER doch eine individuelle und daher schutzwürdige Leistung erbracht wird.
- Schutz der Vermarktungstätigkeit
- Schutz der Investition
- **Parallel zum Urheberrecht**
- **Schutzfrist: 50/70 Jahre** ab Aufführung, Aufnahme oder Ausstrahlung

Leistungsschutzrechte I

- **Schutz der Vorträge und Aufführung**
 - Leistungsschutz ist unabhängig vom Schutz des aufgeführten Werks
 - zB Wr. Philharmoniker spielen Donauwalzer
 - Recht beinhaltet: Aufzeichnung auf Bild- bzw Tonträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung; Verwertung in Rundfunk; öffentliche Wiedergabe; Zurverfügungstellung
- **Schutz von Lichtbildern (inkl Laufbilder)**
 - Lichtbildwerke UND nicht urheberrechtlich schutzfähige Schöpfungen
 - Lichtbildhersteller hat alle Rechte wie ein Lichtbildurheber
 - Leistungsschutz bei gewerbsmäßiger Herstellung zugunsten des Unternehmens

■ Schutz von Schallträgern

- Wiederholbare akustische Wiedergabe
- Schutzgegenstand ist Herstellung nicht Inhalt
- Verwertungsrechte (Vervielfältigung; Verbreitung; Zurverfügungstellung) dem Hersteller zukommen.
- Auch Unternehmer

Sui-generis-Schutz von (einfachen) Datenbanken § 76c

- Eine Datenbank wird geschützt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.
- Eine wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat
- Der Sui-Generis-Schutz besteht ungeachtet des etwaigen urheberrechtlichen Schutzes der DB (§ 40f) und ihrer Elemente (§76c (4)).

- Datenbankhersteller kann Verwertung verhindern
 - weiter Verwertungsbegriff
 - aber nicht bloße Widergabe oder Unterstützung bei Auswahl; EuGH 304/07
- der ganzen DB oder eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils
 - qualitative and quantitative Evaluierung (Volumen und relative Investition)
- wiederholte und systematische Verwertung von unwesentlichen Teilen der DB, wenn
 - Handlungen der normalen Verwertung entgegenstehen oder
 - berechnigte Interessen des Herstellers unzumutbar beeinträchtigt

Freie Werknutzung I - (Datenbankwerk)

- Grds alle freien Werknutzungen nach §§ 41 ff, **aber**
 - **Privatkopie NUR von nicht-elektronischen Datenbanken zulässig.**
 - **Kopie zu Forschungszwecken auf Papier oder ähnlichen Trägern zu NICHT-KOMMERZIELLEN Zwecken.**
- Das **Kopieren einzelner Elemente** ist nur dann urheberrechtlich relevant, wenn das fragliche Element für sich genommen die Voraussetzungen einer eigentümlichen geistigen Schöpfung erfüllt.

- Grds nur § 41 (Amtsgebrauch) **und**
 - **Privatkopie eines wesentlichen Teils NUR von nicht-elektronischen Datenbanken;**
 - **Kopie eines wesentlichen Teils NUR für nicht-kommerzielle Forschung und Lehre in durch den Zweck gerechtfertigten Umfang.**

- Das **Kopieren einzelner Elemente** ist nur dann urheberrechtlich relevant, wenn das fragliche Element für sich genommen die Voraussetzungen einer eigentümlichen geistigen Schöpfung erfüllt.

Haftung

Verschuldensunabhängige Haftung im Urheberrecht

- **Unterlassungsanspruch - § 81**
 - andauernde oder drohende Verletzung
 - Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr
- **Beseitigungsanspruch - § 82**
 - Beseitigung des rechtswidrigen Zustands
- **Anspruch auf angemessenes Entgelt - § 86**
 - Fiktive Lizenzgebühr (tatsächlicher Marktpreis + USt + Zinsen)

- Urteilsveröffentlichung - § 85

- Anspruch auf Rechnungslegung - § 86
- Anspruch auf Auskunft - § 87b

Verschuldensabhängige Haftung

- **Schadenersatz – § 87 I bis III**
 - Positiver Schaden + entgangener Gewinn
 - Alternativ: Doppeltes angemessenes Entgelt

- **Herausgabe des Gewinns - § 87 IV**
 - Rechtswidrige Vervielfältigung, Verbreitung oder Zurverfügungstellung
 - Herausgabe des Verletzergewinns
 - Basis: Rechnungslegungsanspruch § 87a

Haftung des Unternehmensinhabers

Der **Inhaber eines Unternehmens** haftet auch für seine Bediensteten und Beauftragten, wenn die Rechtsverletzung „*im Betrieb seines Unternehmens*“ begangen wurde.

- „**Inhaber eines Unternehmens**“ sind Einzelunternehmer, juristische Personen und (unternehmerische) Personengesellschaften (einschl deren Gesellschafter), Pächter oder Verwalter von Unternehmen; nicht aber der Geschäftsführer/Vorstand einer juristischen Person.
- „**im Betrieb**“: Die rechtswidrige Handlung kann dem Unternehmen zugerechnet werden bzw der erzielte Erfolg kommt dem Unternehmen zugute und der Unternehmer hätte auf den Bediensteten oder Beauftragten einen bestimmten Einfluss ausüben können und hätte insb die rechtliche Möglichkeit gehabt, für Abstellung zu sorgen.
- „**Bedienstete oder Beauftragte**“: (abhängige) Dienstnehmer aber auch andere Nicht-Dienstnehmer, die vertraglich mit dem Unternehmen verbunden sind und „im Betrieb“ tätig sind. Organschaftliche Vertreter zählen nicht dazu.

Persönliche Haftung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer **haftet persönlich** für Rechtsverletzungen innerhalb der juristischen Person, wenn ...

- er daran **aktiv beteiligt** war **oder**
- ihm bekannte oder fahrlässig nicht bekannte **Verstöße nicht verhindert**, obwohl er auf Grund seiner Organstellung dazu (rechtlich) in der Lage wäre.
- Rechtsgrundlage: § 1301 ABGB – Gehilfe des Täters, der diesen bewusst fördert und entsprechende Beiträge leistet.

Kontaktinformation



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

Abteilung für Informations- und
Immaterialgüterrecht

Welthandelsplatz 1/D3, 1020 Wien

DR. CLEMENS APPL, LL.M.

T +43-1-313 36-5171
F +43-1-313 36-905171
clemens.appl@wu.ac.at
www.wu.ac.at/iplaw



USER GENERATED CONTENT »
USER GENERATED COPYRIGHT



Details zum Forschungsprojekt:
www.u-g-c.at